

nach § 13 Abs. 2 vorgeschriebenen Formblättern und vorzugs-  
lich nach Ablauf dieser Frist an das am Ort befindliche ge-  
meindliche Arbeitsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist,  
an das Hauptarbeitsamt weiterzugeben.

Das gemeindliche Arbeitsamt oder das Hauptarbeitsamt  
kann mit den genannten Nachweisen vorbehaltlich der Genehmi-  
gung der Kriegsamtstelle (Kriegsamtnebenstelle) längere Fristen  
oder sonstige Erleichterungen vereinbaren. Diese Fristen treten  
gegebenenfalls an die Stelle der in Abs. 2 festgesetzten Fristen.

§ 19. Bei der Arbeitsvermittlung ist den Wünschen der Be-  
teiligten, bei der Arbeitsvermittlung für weibliche Kräfte auch  
dem Gutachten der Beratungsstelle, tunlichst zu entsprechen.

#### IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 20. Leiter oder Angestellte von nichtgewerbsmäßigen  
Stellen- und Arbeitsnachweisen sowie gewerbsmäßige Stellen-  
vermittler, die entgegen der Vorschrift des § 8 die Arbeitsver-  
mittlung für Hilfsdienstpflichtige übernehmen, werden, wenn  
nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis  
bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit  
Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegen Leiter oder Angestellte von  
als Hilfsdienstmeldestellen zugelassenen nichtgewerbsmäßigen  
Stellen- und Arbeitsnachweisen, die der Vorschrift in § 18 Abs. 2  
und 3 zuwiderhandeln.

§ 21. Die Vorschrift in § 8 tritt bezüglich der nichtgewerbs-  
mäßigen Stellen- und Arbeitsnachweise am 1. April, die übrigen  
Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung im „Bayer.  
Staatsanzeiger“ in Kraft.

München, den 6. März 1917.

J. A.: Dr. Schmidt, K. Ministerialrat.

Dr. von Brettreich. von Hellingrath.

#### Bekanntmachung

betreffend Inkrafttreten und Zusammenfassung der Ausschüsse  
nach § 4,<sup>2</sup> § 7,<sup>2</sup> und § 9,<sup>2</sup> des Gesetzes über den vaterländischen  
Hilfsdienst im Königreich Bayern.

(„Bayer. Staatsanzeiger“ Nr. 62 vom 15. März 1917.)

Die durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst  
vorgeschriebenen Ausschüsse sind gebildet und haben ihre Tätig-  
keit aufgenommen.

Das Gesetz sieht 3 Arten von Ausschüssen vor:

- den Feststellungsausschuß nach § 4 Abs. 2,
- den Einberufungsausschuß nach § 7 Abs. 2, und
- den Schlichtungsausschuß nach § 9 Abs. 2.

Der Feststellungsausschuß, der für den Bereich  
jedes stell. Generalkommandos gebildet ist, entscheidet über die  
Frage, ob ein Beruf oder ein Betrieb ein solcher im vater-  
ländischen Hilfsdienst ist, sowie ob und in welchem Umfang die  
Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder in einem  
Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt.